

RS UVS Salzburg 1999/02/11 7/10478/4-1999br

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1999

Beachte

vollständige UVS-Zahl: UVS-3/10625,7/10478,28/10079/4-1998 **Rechtssatz**

Ausgenommen vom Fahrverbot gemäß § 42 Abs 6 StVO sind Fahrten ua mit lärmarmen Kraftfahrzeugen, bei denen eine Bestätigung nach 8 b Abs 4 KDV 1967 mitgeführt wird. Dies bedeutet, daß zum einen grundsätzlich das Fahren auch mit nicht lärmarmen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit außerhalb von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr, wie im vorliegenden Fall, (8.10 Uhr) generell gestattet ist. Sollte innerhalb der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 5.00 Uhr) mit einem Lastkraftfahrzeug von mehr als 7,5 t gefahren werden, ist dies nur dann erlaubt, wenn es sich einerseits um ein lärmarmes Kraftfahrzeug handelt und eine entsprechende Bestätigung nach § 8 b Abs 4 KDV 1967 mitgeführt wird. Das Nichtmitführen einer entsprechenden Bestätigung kann daher lediglich dann strafbar sein, wenn ein solches Kraftfahrzeug während der Nachtzeit gelenkt wird.

Aufhebung

Schlagworte

KDV; lärmarme Kraftfahrzeuge

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at